

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

Neu: Beteiligungen online einleiten	2
Verwandtenunterstützung erst ab hohem Einkommen	2
Darlehen verjähren nach zehn Jahren	2
Vertretung bei Stockwerkeigentümerversammlungen zulässig	3
BVG Unterstellung für atypische Mitarbeitende	3
Personalverleih unter juristischen Personen ist mehrwertsteuerrelevant	3
Akontozahlung unterbricht die Verjährung	4
Worin unterscheidet sich eine Schuldübernahme von einer Bürgschaft?	4

Neu: Betreibungen online einleiten

Betreibungen können neu auch mit Hilfe des Internets eingeleitet werden. Das Bundesamt für Justiz hat einen elektronischen Betreuungsschalter eingerichtet. Damit kann auch das Betreibungsbegehren online erfasst werden. Das entsprechende Formular muss ausgedruckt, unterzeichnet und an das Betreibungsamt geschickt werden.

Im Rahmen des eSchKG-Verbundes können Grossgläubiger ihre Betreibungsbegehren direkt aus ihrer EDV an die Betreibungsämter versenden und erhalten vom Betreibungsamt das Gläubiger-Doppel des Zahlungsbefehls an den Schuldner zusätzlich in elektronischer Form. Mehr Details sind unter www.betreibungsschalter.ch zu finden. *(Quelle: Bundesamt für Justiz)*

Verwandtenunterstützung erst ab hohem Einkommen

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe hat per 1. Januar 2009 ihre Richtlinien zur Verwandtenunterstützung grundlegend geändert. Neu sollen die Unterstützungspflicht nur mehr bei Personen abgeklärt werden, welche ein steuerbares Einkommen von mehr als 120'000 Franken bei Einzelpersonen bzw. 180'000 bei Ehepaaren erzielen. Bisher galten als Limiten 60'000 bzw. 80'000 Franken.

Den Anspruch auf Verwandtenunterstützung kann der Berechtigte gegenüber seinen Verwandten in gerader Linie auf- und abwärts (Eltern, Kinder, Enkelkinder) geltend machen. Häufig wird der Anspruch auch von den Sozialämtern im Interesse der Berechtigten geltend gemacht. Wird eines von mehreren Kindern gegenüber seinen Eltern unterstützungspflichtig, so besteht kein Regressrecht gegenüber den Geschwistern. Eine Anrechnung an die spätere Erbschaft oder im Rahmen späterer Ausgleichszahlungen ist ebenfalls nicht möglich. *(Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)*

Darlehen verjähren nach zehn Jahren

Wer Darlehen gewährt und sein Geld nicht zurückfordert, muss damit rechnen, dass er es nach zehn Jahren nicht mehr zurückfordern kann. Denn nach zehn Jahren verjährt ein Darlehen.

Während der Frist von zehn Jahren kann das Darlehen jederzeit innerhalb von sechs Monaten zurückgefordert werden, auch wenn weder Rückzahlungsfrist noch Kündigungstermin festgelegt wurden.

Die Zehnjahresfrist kann durch eine Rechnung oder Mahnung nicht unterbrochen werden, es muss eine Betreibung dafür eingeleitet werden.

Vertretungen bei Stockwerkeigentümersversammlungen zulässig

Ein Eigentümer kann sich an Stockwerkeigentümersversammlungen vertreten lassen und muss nicht unbedingt persönlich anwesend sein, obwohl das eine weitverbreitete Meinung ist. Dies geht klar aus dem Gesetzestext im ZGB hervor. Eine Beschränkung der Vertretung muss im Begründungsakt vorgenommen werden oder später in einer Reglementsänderung einstimmig festgehalten werden. Sie macht aber wenig Sinn, da eine Beschränkung die Beschlussfähigkeit der Versammlung gefährden kann.

Sinn macht eine Beschränkung der Vertretung allenfalls, wenn ein Vertreter nur eine gewisse Anzahl von Eigentümern vertreten darf, z.B. maximal drei.

Ausgeschlossen ist ein totales Verbot der Stellvertretung, da das Stimmrecht ein unverzichtbares Mitwirkungsrecht des Stockwerkeigentümers ist.

BVG Unterstellung für atypische Mitarbeitende

Ab 1. Januar 2009 sind Mitarbeitende, die mehrere Arbeitseinsätze für den gleichen Arbeitgeber leisten, dem BVG unterstellt, wenn die **Gesamtdauer der Einsätze drei Monate** übersteigt.

Heute werden aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber nicht zusammengerechnet. Für eine Unterstellung muss jeder einzelne Einsatz ohne Unterbrechung länger als 3 Monate dauern. Eine Unterbrechung von wenigen Tagen reicht, um beim Abzählen der 3 Monate wieder bei Null anfangen zu müssen. Bisher kamen nur Arbeitnehmer, die von Temporärfirmen beschäftigt wurden in den Genuss einer Regelung, nach der die verschiedenen Einsätze zusammengezählt werden. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Personalverleih unter juristischen Personen ist mehrwertsteuerrelevant

Verfügt ein Mitarbeitender über einen Arbeitsvertrag mit einer juristischen Person, z.B. AG oder GmbH, arbeitet aber für eine andere juristische Person, so gilt dies als **Personalverleih**. Dieser Personalverleih gilt als eine Erbringung von Dienstleistung und dafür muss Mehrwertsteuer bezahlt werden. (Quelle: Eidg. Steuerrekurskommission)

Akontozahlung unterbricht die Verjährung

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob die Teilzahlung einer Schuld eine verjährungsunterbrechende Wirkung haben kann. Dabei war zu berücksichtigen, ob die Anzahlung als Anerkennung der Schuld gelte oder nur als Abschlagszahlung.

Für die verjährungsunterbrechende Wirkung genügt es gemäss Bundesgericht, dass sich die Anerkennungserklärung **an den Gläubiger** richtet und der Schuldner erklärt, unter gewissen Voraussetzungen zur Leistung weiterer Zahlungen bereit zu sein und somit das Bestehen einer Restschuld nicht ausschliesst. Das Bundesgericht führt dazu aus, dass die Ungewissheit der Höhe gleichgültig sei, denn die **Anerkennung der grundsätzlichen Schuldpflicht** genügt. Sie braucht sich nicht auf einen bestimmten Betrag zu beziehen.

Dass der tatsächlich geschuldete Betrag noch nicht feststeht oder strittig ist, steht einer Anerkennung damit nicht entgegen.

Zum Begriff der "**Akontozahlung**" erklärt das Bundesgericht, dass darunter allgemein eine vorläufige Zahlung verstanden werde, wobei der Umfang der definitiv geschuldeten Leistung noch zu ermitteln sei. Akontozahlungen würden insbesondere vereinbart, wenn **Einigkeit über den Grundsatz der Zahlungspflicht** und **Ungewissheit über die Höhe** des tatsächlich geschuldeten Betrags bestehe.

Mit einer Akontozahlung würde der Schuldner in der Regel zum Ausdruck bringen, dass er seine **Verpflichtung grundsätzlich anerkenne**, unter gewissen Voraussetzungen zur Leistung weiterer Zahlungen bereit sei und somit das Bestehen einer Restschuld nicht ausschliesse. **Dies genüge zur Unterbrechung der Verjährung.**

Davon zu unterscheiden sei aber der Fall, in welchem der Schuldner anlässlich der Akontozahlung zu erkennen gibt, nach dieser Zahlung bestehe kein Anspruch des Gläubigers mehr. (Quelle: BGE 134 III 591 vom 1.10.08)

Worin unterscheidet sich eine Schuldübernahme von einer Bürgschaft?

Oft wird in Verträgen die Formulierung „Der Unterzeichnete haftet für die gesamten Kosten gemäss Aufstellung und verpflichtet sich zur regelmässigen Zahlung“ verwendet. Ob es sich dabei um eine (formnichtige) Bürgschaft oder eine Schuldanerkennung handelt, ist gemäss Bundesgerichtentscheid mit dem Kriterium des **Eigeninteresses** zu klären.

Eine Schuldübernahme wird angenommen, wenn der Schuldner ein **direktes und materielles Interesse** am Geschäft hat. Er muss direkt von der Gegenleistung des Gläubigers profitieren.

Bei der Bürgschaft fehlt das Eigeninteresse und es handelt sich um ein uneigennütziges Geschäft, das typischerweise zur Sicherstellung einer Verpflichtung von Familienangehörigen oder engen Freunden eingegangen wird. (Quelle: BGE 4A_316/2007)
